



**VPT** Verband  
Physikalische Therapie



*Wir machen uns für  
Ihre Interessen stark!*

Recht und Praxis vom 29.05.2015

## Vorsicht bei Rezeptabsetzungen – Gefahren durch falsche Abrechnung



Die meisten Physiotherapeuten sind es gewohnt, dass in regelmäßigen Abständen Rezepte „abgesetzt“ werden. Seit die Prüfpflicht so ziemlich ausschließlich auf den Schultern der Heilmittelerbringer lastet, sind Rezeptabsetzungen beinahe alltäglich geworden. Selbstverständlich bleiben sie dabei allerdings ein Ärgernis, wogegen die Berufsverbände schon seit langem kämpfen und einen ausgewogenen Interessenausgleich, welcher auch die Ärzte in die Pflicht nimmt, schaffen wollen. Zukünftige Software beim Arzt dürfte dabei viele Fehler und somit auch einige

Absetzungen ausschließen. Bis es so weit ist, dauert es allerdings noch ein wenig.

Häufig handelt es sich bei den Absetzungsgründen um einfache Fehler beim Ausfüllen bzw. um Fehler, welche sich bei einfachem Studium des Heilmittelkataloges hätten verhindern lassen. Therapeuten ist bekannt, dass Ärzten nicht selten schlichtweg das Wissen fehlt, was genau verordnet werden kann und darf. Ebenso müssen Therapeuten wissen, dass eine Verordnung vor Beginn der Tätigkeit des Therapeuten zu überprüfen ist. Sofern die Verordnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt worden ist, darf sie nicht ausgeführt werden. In der Praxis werden die Prüfungen oftmals erst nach Abschluss der Behandlung durchgeführt, wobei es nicht selten zu unangenehmen Überraschungen kommt. Dann ist fraglich, ob Änderungen noch möglich sind und ob dennoch die Möglichkeit besteht, die Vergütung von der Krankenkasse zu erhalten.

Neben den „einfachen“ Absetzungen gibt es aber solche, welche den Therapeuten weitaus mehr aufhorchen lassen sollten. Bei manchen Absetzungen geht es nicht um eine einfache Formalie, bei der ein Fehler unterlaufen ist, sondern um ernstere Anliegen. Es ist die Rede von Absetzungen, welche schwerste Konsequenzen für den Therapeuten bzw. Heilmittelerbringer haben können. Man kann auch von „Abrechnungsbetrug“ reden, wobei dieses Wort selten korrekte Verwendung findet. Dazu sollte der Therapeut wissen, dass einige Krankenkassen inzwischen Personal in Prüfabteilungen oder Prüfgruppen abgestellt haben, welche sich maßgeblich mit Rezeptprüfungen auseinandersetzen und wesentlich genauer hinschauen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dadurch werden bei manchen Kassen enorme Einsparpotenziale ermöglicht. Beim genaueren Hinsehen fallen vielmehr Fehler auf als bei der flüchtigen Kontrolle. Dabei fallen eben auch wirklich schwere Fehler auf, die früher unentdeckt blieben.

In einigen Fällen bekommt der Therapeut zunächst einmal nicht sonderlich viel davon mit, dass ein schwerwiegender Absetzungsgrund vorgelegen hat. Es wird lediglich ein Rezept abgesetzt und eventuell noch eine kurze Mitteilung seitens der Kasse an die Abrechnungsstelle gemacht, worin die Absetzung begründet ist. Teilweise erst Monate oder gar Jahre später beginnt das eigentliche „Sanktionsverfahren“ gegen den Therapeuten. Spätestens jetzt wird es ernst.

Das Verfahren beginnt in den meisten Fällen mit einem recht unspektakulären Schreiben der Krankenkasse, in welchem man aufgefordert wird, sich zu einem Sachverhalt zu äußern. Dies läuft unter dem Stichwort „Anhörung“. Therapeuten, welche nun spontan selbst anrufen oder schriftlich antworten, haben damit schon in einigen Fällen den ersten Fehler gemacht, weil sie nicht bemerkt haben, wie ernst die Lage ist. Sofern ein derartiges Anhörungsschreiben den Therapeuten erreicht, wird dem Therapeuten schon ein schwerwiegendes, unrechtmäßiges Handeln zumindest vorgeworfen. Dabei geht es in der Regel um Verstöße gegen die Rahmenverträge mit den Krankenkassen. Der Blick in den jeweiligen Rahmenvertrag lohnt sich. Zu wenigen Therapeuten ist überhaupt bewusst, was dort geregelt ist, obwohl sie sich an die dortigen Regeln halten müssen.

Insoweit ist klarzustellen, dass es bei Verstößen gegen Rahmenverträge zu sehr unangenehmen Sanktionen für den Therapeuten kommen kann. Es beginnt mit einer einfachen Ermahnung, jedoch sind auch in vielen Fällen Verstöße derart erheblich, dass Geldstrafen verhängt werden können. Diese können sich bis auf 50.000 € belaufen. Eine weitere Sanktion ist der Entzug der Kassenzulassung. In manchen Fällen ist die Krankenkasse angehalten, die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, welcher dann noch

alle Mittel des Strafrechts zur Verfügung stehen. Diese beginnen bei Geldstrafen und enden bei einem Berufsverbot oder einer Gefängnisstrafe. Sie merken, wie ernst die Lage werden kann.

### **Um welche Verstöße handelt es sich dabei denn überhaupt?**

Leider gibt es immer noch Therapeuten, welche Verordnungen für Zertifikatsleistungen annehmen, ohne Zertifikatsleistungen abgeben zu dürfen. Es ist dann verboten, die Zertifikatsleistung abzurechnen. Es ist mithin auch verboten, beispielsweise einfache Krankengymnastik abzurechnen. Der Patient hat nämlich einen Anspruch darauf, die höherwertige Behandlung zu erhalten.

Ein Dauerbrenner ist zudem die „Globalbestätigung“. Damit ist gemeint, dass ein Rezept beispielsweise bei der ersten Behandlung von einem Patient vollständig unterschrieben und somit von diesem bestätigt wird, dass bereits alle Behandlungen erhalten wurden. Dies ist streng untersagt und führt nicht selten zu den Problemen, dass im Anschluss die Behandlungstermine, welche auf dem Rezept eingetragen wurden, nicht korrekt sind. Dann wiederum liegt das Problem vor, dass Behandlungen berechnet werden, die eben nicht abgegeben wurden.

Man mag es nicht glauben, aber die Behandlung von Toten kommt ebenfalls nicht so selten vor. Wir reden dabei nicht von der Behandlung einer Person, welche am selben Tag verstorben ist. Tatsächlich gibt es einige Fälle, in denen Behandlungen abgerechnet werden, welche aufgrund des Todes des Patienten nicht mehr abgerechnet werden können. Dabei gab es schon Patienten, welche eben aufgrund des Todes beim Hausbesuch nicht angetroffen werden konnten und die Therapeuten in der Folge meinen, dass der Termin dennoch abgerechnet werden muss, weil man ja vor Ort war.

Somit habe ich Ihnen quasi „Klassiker“ der schwerwiegenden Rezeptabsetzungen bzw. Vertragsverstöße dargestellt. Bei allen erläuterten Verhaltensweisen handelt es sich um schwerwiegende Verstöße gegen die Rahmenverträge und wohl auch um strafrechtliche Verstöße.

Nicht selten werden derartige Verstöße jedoch Therapeuten vorgehalten, ohne, dass ein derartiger Verstoß tatsächlich vorgelegen hat. Auch ist der Kasse möglicherweise nur die halbe Wahrheit bekannt, weshalb es Rechtsfertigungs-, Entschuldigungs- oder zumindest Milderungsgründe für den Therapeuten gibt.

Spätestens wenn Sie ein derartiges Schreiben von der Krankenkasse erhalten haben, sollten Sie sich an jemanden wenden, der wirklich Ahnung von der Thematik hat. Sie können sich dabei selbstverständlich an die Rechtsabteilung Ihres Berufsverbandes wenden. Dort wird man Sie beraten, wie weiter vorzugehen ist.

Wir müssen auch darüber aufklären, dass uns aus den letzten Jahren eine Vielzahl von Therapeuten bekannt ist, welche sich spontan selbst bei einem derartigen Vorwurf mit der Kasse in Verbindung gesetzt hat. Nicht selten führte dies zu erheblichen Konsequenzen für den Therapeuten, weil dieser nicht wusste, wie er sich gegen einen derartigen Vorwurf zur Wehr setzen sollte und zur Aufklärung beitragen konnte. Auch müssen wir darauf hinweisen, dass dieses Rechtsgebiet derart speziell ist, dass es wenig sinnvoll erscheint, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, welcher nicht regelmäßig mit derartigen Fällen betraut ist. Auch dies führte leider schon zu Fehlberatungen unserer Mitglieder und in der Folge zu unangenehmen sowie unangemessenen Konsequenzen.

Demnach bleibt abzuwarten, ob das Prüfverhalten der Krankenkassen weiterhin derart penibel sein wird. Da jedoch immer mehr Verstöße zu Tage treten, ist eher von einer Ausweitung der Prüfungen auszugehen.

Wir sind uns sehr sicher, dass sich die Vielzahl der Mitglieder und Therapeuten im Allgemeinen rechtmäßig verhält. Nur gibt es eben auch Ausnahmen oder es stellt sich bei erster Betrachtung eben anders dar.

Wenden Sie sich deshalb gerne bei Bedarf an die Rechtsabteilung des VPT, welche mit Ihnen zusammen alles weitere bespricht und Ihnen die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall sowie mögliche Lösungsmöglichkeiten aufzeigen wird.

[zurück](#) . .